05.43.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

STRASSENPROFILE

ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IM EINMÜNDUNGSBEREICH AUF 20M LÄNGE

G 2.25 | F 5.50 | G 1.55 — 9.30

ERSCHLIESSUNGSSTRASSE MIT PARKSTREIFEN

G 2.25 | F 4.75 | P 2.00 | G 1.55 — 10.55

ERSCHLIESSUNGSSTRASSE

G 2.25 | F 4.75 | G 1.55 — 8.55

ERSCHLIESSUNGSTRASSE MIT WENDE

G 2.25 | WENDE 15.00 | S 0.50 — 18.75

G - GEHWEG, F - FAHRBAHN,
P - PARKSTREIFEN, S - SCHUTZSTREIFEN

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS — Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen z.B. Wochenendhausgebiete (§ 10 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete z.B. Klinikgebiete (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG. § 16 BauNVO)

(0.7)	Geschoßflächenzahl		Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschoßfläche	z.B. III	als Höchstgrenze
3.0	Baumassenzahl	III-V	als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	(V)	zwingend
z.B. 0,4	Grundflächenzahl	TH	Traufhöhe
GR	Grundfläche	FH	Firsthöhe
		OK	Oberkante
		in ..... m über einen Bezugspunkt	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG. §§ 22 und 23 BauNVO)

- O — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- D — nur Doppelhäuser zulässig
- H — nur Hausgruppen zulässig
- E/D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- z — Zeilenbauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- FD — Flachdach
- ° — Dachneigung
- Firstrichtung
- <- flacher als
- >- steiler als

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F — Feuerwehr
- Schutzbauwerk

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- z.B. Hauptwanderweg

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG)
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- ▼ z.B. Einfahrt ▲ Ausfahrt
- z.B. Einfahrtbereich
- z.B. Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)

- oberirdisch
- unterirdisch

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

10. Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

- Hafen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- E — Erholungswald

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

- Umgenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume — Erhaltung z.B. Bäume
- Sträucher — Sträucher
- Naturschutzgebiet — Landschaftsschutzgebiet (L)
- Naturdenkmal — Geschützter Landschaftsbestandteil (LB)

14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 1 und 2 des Städtebauförderungsgesetzes, § 9 Abs. 6, § 39 Abs. 1 BBauG)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet (§ 39h Abs. 1 BBauG)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2)
- Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG)
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Bebauungsplan für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete (§ 10 Abs. 1 und 2 StBauFG)

15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke
F mind. Mindestgröße t mind. Mindesttiefe
b mind. Mindestbreite

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- Ga Garagen — GGa Gemeinschaftsgaragen
- St Stellplätze — GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Spielplatz
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
- bei schmalen Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok Hauptkante — Höhenlage bei Festsetzungen
- Uk Unterkante — (§ 9 Abs. 2 und 6 BBauG)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.0+6 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Wegfallender Knick

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN NR. FALKENFELDER MOOR 05.43.00

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I S.2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.Juli 1979 (BGBl. I S.949) und § 9 Abs.4 Bundesbaugesetz (BBauG 1976/79) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. Nr.5, S.86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 7.6.1984 ~~und vom ——— (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom ———~~) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05.43.00 für das Gebiet **Falkenfelder Moor**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05.43.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 29.10.1984 Az.: IV 810c-512.113-3- erteilt. Die Hinweise wurden berücksichtigt. (05.43.00) ~~Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom ——— Az. ——— bestätigt.~~ L.S. Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Lübeck, den 19. DEZ. 1984 GEZ. DR. KNÜPPEL Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 26. 2. 1981 L.S.	Lübeck, den 6. SEP. 1984 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.V. i.A. GEZ. SCHMIDT (SCHMIDT) GEZ. DR. STÜTZER
Der katastermäßige Bestand am 29.8.83 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. L.S.	Lübeck, den 25. JUNI 1984 Katasteramt GEZ. SONNEMANN
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976 / 1979 ist vom 16.1.1981 bis zum 16.2.1981 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Bürgerschaft vom ——— ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~ L.S.	Lübeck, den 6. SEP. 1984 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05.43.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.11.1983 bis zum 30.12.1983 nach vorheriger am 19.11.1983 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen. L.S.	Lübeck, den 6. SEP. 1984 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 7. 6. 1984 gebilligt. L.S.	Lübeck, den 6. SEP. 1984 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 18.1.1985 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. L.S.	Lübeck, den 18. JAN. 1985 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A. GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)